

30. Welchen Einfluß hat die Beschlagnahme von Teilen der Kaufsache auf die Zahlungs- und Abnahmepflicht des Käufers?

BGB. §§ 242, 243, 324.

I Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1919 i. S. B. (Rl.) w. S. (Bekl.),  
I 46/19.

I. Landgericht Hirschberg i. Schl.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger verkaufte am 26. Januar 1915 an den Erblasser der Beklagten einen neuen Kraftwagen zum Preise von 5500 M.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 113) wurde die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgehoben. Trotz Kenntnis dieser Verfügung bestand der Käufer zunächst auf Lieferung des

Wagens, nahm ihn aber später an dem auf den 1. April 1915 vereinbarten Ablieferungstage nicht ab. Am 16. Mai 1915 wurden durch übereinstimmende Anordnung sämtlicher kommandierenden Generale alle Vorräte an Gummireifen, Schläuchen und Decken für Kraftfahrzeuge beschlagnahmt. Demgemäß entfernte die Heeresverwaltung auch an dem in Rede stehenden Wagen die Reifen, Schläuche und Decken und zahlte dem Kläger hierfür 485,97 M. Nunmehr verlangte der Kläger im Wege der Klage von dem Beklagten die Entrichtung des Kaufpreises für den Wagen, abzüglich des von der Heeresverwaltung gezahlten Betrags, und zwar gegen Empfangnahme des Wagens ohne Reifen, Schläuche und Decken.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

... „Das Oberlandesgericht hat erwogen: Verfehlt sei zwar der Einwand der Beklagten, der Kläger könne schon wegen des Fahrverbots vom 25. Februar 1915 einen Wagen, den sie zum Fahren benutzen könnten, nicht mehr liefern. Denn der Kaufabschluß sei hiervon nicht abhängig gemacht worden; der Nachteil des Verbots treffe die Käufer ebenso, wie er sie getroffen hätte, wenn das Verbot nach Abnahme des Kraftwagens ergangen wäre. Aber durch die Beschlagnahme der Decken, Schläuche und Reifen sei eine dauernde oder mindestens zeitliche Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten. Denn der Wagen sei vom Käufer zum alsbaldigen Gebrauch für seine persönlichen und geschäftlichen Zwecke erstanden worden, und ohne die dazu gehörigen Decken, Schläuche und Reifen könne er überhaupt nicht benutzt werden. Er bilde mit ihnen zusammen einen einheitlichen Vertragsgegenstand und eine wirtschaftliche Einheit, bei der es nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses nicht zulässig sei, die Leistung der zusammengehörigen Teile zu verschiedenen Zeiten zu bewirken. Die Beklagten brauchten sich deshalb nicht auf die an sich mögliche Lieferung des Wagens ohne Reifen usw. und wegen dieser fehlenden Teile auf den Beschlagnahmeverweis zu lassen. Da aber hier der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten habe, der Käufer jedoch bei ihrem Eintritt unstreitig im Verzuge gewesen sei, so komme § 324 Abs. 2 BGB. zur Anwendung. Der Verkäufer behalte mithin den Anspruch auf den Kaufpreis, müsse sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspare. Da nach der Beweisaufnahme der Wert des Kraftwagens ohne Decken, Schläuche und Reifen mit den noch verbliebenen Zubehörteilen sich mindestens eben so hoch stelle wie die Kaufsumme, so könne der Kläger diese von den Beklagten nicht mehr fordern.

Diese gegensätzliche Würdigung des Fahrverbots und der Reifen-

beschlagnahme führt zu einem Ergebnis, das mit den Grundsätzen des § 242 BGB. über die Bewirkung der Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht in Einklang gebracht werden kann. Es kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen anderen Umständen beim Verkauf eines Kraftwagens die vom Oberlandesgericht angenommene wirtschaftliche Einheit des Vertragsgegenstandes zwischen Wagen und Gummibereifung besteht. Im vorliegenden Falle konnte sie nicht bejaht werden und mußte der sich hierauf stützende Einwand der Beklagten Zurückweisung finden. Da die Unbenutzbarkeit des Wagens durch einen Umstand, wie das Fahrverbot, schon völlig eingetreten war, als der Käufer in Verzug kam, und er überdies trotz dieses Fahrverbots Lieferung begehrt hatte, verfiel es gegen § 242, wenn die Beklagten sich später auf die Unbenutzbarkeit des Wagens wegen Mangels der Gummibereifung beriefen und die Abnahme des Wagens ablehnten. Denn gerade wirtschaftlich liefen nach dem ganzen Gange der Dinge das Fahrverbot und der Reifenmangel auf das gleiche hinaus. Nach den besonderen Umständen des Falles lag daher nur teilweise Unmöglichkeit oder richtiger Unmöglichkeit einer teilweisen Leistung — nämlich der Lieferung der Decken, Schläuche und Reifen — vor. Diese war eine dauernde, da die Leistung bezüglich dieser Gegenstände sich bereits konkretisiert hatte (§ 243 Abs. 2 BGB.). Es kommt daher auch nicht ein Zurückhaltungsrecht nach § 322 in Frage. Die Rechtslage ist mithin so, daß nur wegen der Decken, Reifen und Schläuche § 324 Abs. 2 Anwendung findet. Gegen Lieferung des Kraftwagens ohne diese Gegenstände hat der Kläger Anspruch auf den Kaufpreis, der für den Wagen und Zubehör vereinbart war, abzüglich des Betrags, der ihm von der Militärbehörde für die Decken, Reifen und Schläuche bezahlt wurde.“ . . .